

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X. Die Fahne.

Die Fahne ist das Ehren- und Vereinigungssymbol der Truppenkörper der Infanterie und die Standarte jenes der Kavallerie.

Die Fahne (oder Standarte) ist ein Heiligthum, welches das Vaterland der Truppe anvertraut hat; es soll sie in der Gefahr an die Pflichten gegen das Vaterland und die Mitbürger erinnern.

Es giebt für eine Truppe keine größere Schmach als die Fahne (oder Standarte) zu verlieren.

Der Mannschaft ist die Wichtigkeit und Bedeutung der Fahne nicht nur darzulegen, sondern ihr auch äußerlich durch die Achtung, mit welcher man dieses Ehrenzeichen stets behandelt, anschaulich zu machen.

Die Fahne soll zu gewöhnlichem Exerzieren und auf dem Marsch im Futteral verwahrt bleiben.

Sie ist nur zu entfalten:

1. Bei Paraden und Inspektionen;
2. Im Gefecht.

Die Fahne ist stets auf der Wache oder im Zimmer des Commandanten aufzubewahren. Dieselbe ist stets feierlich abzuholen und zu begleiten. Jeder Wehrmann, der die entfaltete Fahne eines Truppenkörpers begegnet, hat dieselbe zu grüßen.

Im Bivouak befindet sich die Fahne auf der Hauptwache (Fahnenwache).*)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Eine militärische Petition.) Mit Genehmigung von Seite des Waffenheis der Artillerie, Gen. General Herzog, ist von einer Anzahl Offiziere an das schweiz. Militärdepartement das Gesuch gerichtet worden: Der Bundesrat wolle die Frage der Reorganisation des schweiz. Postitions- geschäftsmaterials mit besonderer Berücksichtigung der damit bedingten notwendigen Neubeschaffungen in Gewichtung ziehen und der Bundesversammlung beforderlich die entsprechenden Gesetzesvorlagen unterbreiten.

(Geologische Karte der Schweiz.) Nach der „Schw. Grenz.“ versammelte sich die mit der Ausarbeitung einer geologischen Karte der Schweiz betraute eidgenössische Commission fürstlich in Neuenburg, um die Arbeiten zu prüfen, welche während des letzten Sommers auf dem Terrain ausgeführt worden sind. Obgleich das Untersuchungsgebiet, das unter Anderm die höchsten Ketten der Berner, Waadländer und Walliser Alpen, sowie die Gebirgsstücke des Spiljen und des Bernhardins umfaßte, zu den schwierigsten gehörte, war doch kein Unglücksfall zu beklagen. Von den 21 Blättern, aus welchen sich die eidgenössische Karte zusammensetzen wird, sind nun 13 vollendet, 6 noch in Arbeit und zwar der baldigen Vollendung nahe, und bloß 2 noch nicht begonnen (Monte Rosa und Bündner Oberland).

Zürich. (Die neue Kaserne), welche dieses Jahr von den Truppen bezogen wurde, ist ein architektonisch-schönes Gebäude und gereicht der Stadt zur Ehre. Im Innern trägt sie den

*) Der Entwurf wird hier vorläufig abgebrochen. D. R.

Anforderungen, welche an eine Kaserne heutzutage gestellt werden müssen, in ungleich höherem Maße Rechnung, als die übrigen, welche wir bisher in der Schweiz kennen gelernt haben. Wir finden breite Gänge und Stiegen, zweckmäßige Ventilationsvorrichtungen ermöglichen die stete Lüftungserneuerung in den Zimmern. Die Küchen sind im Kellergeschoss eingerichtet. Durch Aufzüge in die verschiedenen Etagen wird das lästige Herumtragen des Essens vermieden. In jedem Stockwerk finden wir Brunnen, welche in ausreichendstem Maße frisches Wasser liefern.

Hydranten befinden die Feuergefahr. Die Theorieäale und Bürcas sind hell, geräumig und merkwürdigweise in genügender Zahl vorhanden. Die Offizierszimmer entsprechen den Anforderungen, welche an dieselben bis jetzt gestellt werden. Sie sind meist für 2 oder 4 Offiziere eingerichtet. Den Mangel einer größeren Anzahl für einzelne Offiziere berechneter kleinerer Zimmer hat die Bürckerkaserne mit Behaftung allen andern gemildert. Arrestställe sind in genügendem Maße vorhanden und dieselben sind entsprechend eingerichtet. Die Heizung findet in den Theorieäalen und Mannschaftszimmern mit Dampf statt. Die Offizierszimmer, welche auf den Flügeln der Kasernen sich befinden, haben die alstartigen für Holz eingerichteten Ofen. Die neuen Regulatoren würden jedenfalls zweckmäßig gewesen sein. Es sind in der Kaserne drei Kantinen vorhanden. Die eine ist für Offiziere, die zweite für Unteroffiziere und die dritte für Soldaten bestimmt. Die für Offiziere ist schön und geräumig, die für Unteroffiziere scheint etwas klein. Für den Kastner und Kantiners sind angemessene separate Wohnungen eingerichtet. Die Abritte befinden sich in genügender Zahl in einem Vorsprung des Mittelbaus gegen den Kasernehof.

Der Kasernehof ist durch die weite Fläche zwischen der Kaserne und dem Zeughaus gebildet. Dieser Platz ist sehr groß und gesattelt selbst Übungen im Bataillon vorzunehmen. Die Beobachtung dieses Platzes macht das Exerzieren auf demselben etwas mühsam. Zu wünschen wäre, daß durch angemessen Drahtnäge besser für den Wasserabfluß gesorgt und der Platz mit einer Barriäre umgeben würde. Gegenwärtig steht der Platz aller Welt offen und häufig wird der Unterricht der Truppen durch die Unordnunglichkeit einzelner Individuen bedeutend gestört. Hier wäre Abhilfe ebenso nothwendig als leicht.

In die Kaserne zurückkehrend, wollen wir noch einer zweckmäßigen Einrichtung gedenken, welche alleroft nachgeahmt zu werden verdient. Es ist dieses die eines Mannschaftsbezimmers, in welchem den Leuten Gelegenheit geboten ist, Zeitungen zu lesen und ungestört Briefe zu schreiben. Ein solches Zimmer ist bei unsrer Verhältnissen nicht Luxus, sondern eine Nothwendigkeit.

Der Dienst in der Kaserne ist zweckmäßig organisiert. Die Buher stehen unter der besondern Aufsicht eines, wie es scheint, ganz tüchtigen Mannes. Für das rasche Besorgen der Wäsche sind zweckmäßige Anstalten getroffen.

Wenn wir etwas in der im Ganzen vorzüglich eingerichteten Kaserne vermissen, so ist dieses die Einrichtung eines Bades — doch so weit sind wir in der Schweiz leider noch nicht, daß man den Nutzen einer solchen Anstalt für die Truppen allgemein einschätzen sollte.

Wir schließen unsern kurzen Bericht über die Kaserne von Zürich mit der Bemerkung, daß dieselbe von Architekten, welche Kasernen zu bauen haben, studirt zu werden verdient.

Tessin. (Militär-Entlassungskarte.) Der Regierungsrath erklärte dem Grossen Rath, daß er Angehöriger der Wehrpflicht des Kantons Neuenburg, die Hälfte der Militärpflicht-ersaftsteuer an die Bundeskasse abzuziefern, die Zahlung des tessinischen Betrages an jene Kasse ebenfalls suspendirt habe.

Neuenburg. (Militär-Entlassungskarte.) Der Staatsrath hat dem versammelten Grossen Rath einen Bericht über die Militärfrage vorgelegt, welcher dahin geht, es sei bei den competenten Behörden gegen den Befehl des Bundesrates zu reklamiren, daß Neuenburg verpflichtet sei, die Hälfte des Ertrages der Militärkarte abzuziefern.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid. Auf ca. 2000 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen.

24 Lieferungen, & 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts
in Leipzig.

Die Christlichen Unterthanen
der
Türkei
in
Bosnien und der Herzegowina

von
G. Kinkel,
Professor am Eidgenössischen Polytechnikum.
8. Geh. Fr. 1. 20.

Basel.
Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.